

Beantwortung offener Fragen

Umsetzung der Anforderung aus § 8b Abs.2 SGB VIII

In der Vergangenheit sind bei der Umsetzung der Anforderung des § 8b Abs. 2 SGB VIII mehrfach **Fragen** aufgetaucht, die den Umfang des Beratungsanspruches, sprich die Gruppe der Anspruchsberechtigten betreffen.

Zusammenfassend ist diesbezüglich zu klären, ob sich der dort fixierte Beratungsanspruch ausschließlich auf Träger der Jugendhilfe und ggf. im weiteren Sinne auf die Gruppe der nach § 45 Erlaubnispflichtigen Einrichtungen und die zuständigen Leistungsträger beschränkt oder ob z. B. auch Schulen, Kliniken oder Kureinrichtungen angesprochen sind?

In der Vergangenheit sind bei der Umsetzung der Anforderung des § 8b Abs. 2 SGB VIII mehrfach Fragen aufgetaucht, die den Umfang des Beratungsanspruches, sprich die Gruppe der Anspruchsberechtigten betreffen

Der Gesetzestext lässt das scheinbar offen, denn auch in der Schule oder in Kliniken bzw. außerhalb des Wirkungsbereiches des § 45 SGB VIII halten „sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages auf“. ¹

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(2) **Träger von Einrichtungen**, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder

für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, **und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung** bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.²

Es bleibt derzeit festzustellen³: Der Wortlaut des Gesetzes ist offen formuliert und beschränkt den Kreis derer mit einem Beratungsanspruch allgemein und umfassend auf die entsprechenden Einrichtungs- und Leistungsträger. Dies wird in **Kommentierungen**⁴ daher auch vielfach so vertreten. Ggf. wird in diesem Zusammenhang notdürftig auf eine Klammerformulierung aus der Gesetzesbegründung verwiesen

¹ Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 G v. 21.1.2015

² ebenda

³ auch nach fachlicher Rückfrage beim DJJuF

⁴ z. B. Wiesner/Wapler, SGB VIII, § 8b Rn. N 3
<http://rsw.beck.de/cms/?toc=WiesnerSGB.20&docid=330472>



(„Anwendungsbereich des Erlaubnisvorbehalts nach § 45“)⁵ oder unkommentiert dieser Anwendungsbereich unterstellt.

Die **Gesetzesbegründung** verweist inhaltlich darauf, dass sich der Gesetzgeber der Tragweite dieser offenen Formulierung möglicherweise nicht vollumfänglich bewusst war, wenn er in einem Klammerzusatz dort einen Anwendungsbereich, wenn auch andere Optionen nicht ausschließend, benennt, ihn dann aber nicht in den Gesetzestext übernimmt.

„Auf Anregung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ wird den Trägern von Einrichtungen, in denen sich Kinder regelmäßig für einen Teil des Tages oder über Tag und Nacht aufhalten (**Anwendungsbereich des Erlaubnisvorbehalts nach § 45**), und den zuständigen Leistungsträgern ein Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung von Leitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe eingeräumt.

Darüber hinaus bezieht sich der Beratungsanspruch auch auf fachliche Leitlinien im Hinblick auf die Entwicklung und Anwendung von Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten. Die Vorschrift konkretisiert die Verpflichtung der überörtlichen Träger zur Beratung der Träger von Einrichtun-

gen während der Planung und Betriebsführung nach **§ 85 Abs. 2 Nummer 7**.“⁶

AGJ und BAGLJÄ haben in ihrer gemeinsamen Handlungsempfehlung zur Umsetzung des BKiSchG dann auch wie folgt ausgeführt, ohne selbst eine klare Position zu beziehen:

„Nach der Gesetzesbegründung soll § 8b Abs. 2 SGB VIII für Einrichtungen gelten, die gem. § 45 SGB VIII betriebserlaubnispflichtig sind. **Nach dem Wortlaut des Gesetzes erstreckt sich der Auftrag aber auch auf andere Einrichtungen.** Der überörtliche Träger muss das bedarfsgerechte Beratungsangebot nach § 8b Abs. 2 SGB VIII sicherstellen.“⁷ In den nachfolgenden Empfehlungen wird auf diese Thematik nicht eingegangen

Kontakt

Bündnis Kinderschutz MV

Geschäftsstelle Start gGmbH

Erich-Schlesinger-Str. 35

18059 Rostock

Telefon: 0381/46139889

E-Mail: michael.bock@start-ggmbh.de

www.bündnis-kinderschutz-mv.de

⁶ ebenda

⁷ Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz – Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung – Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ und Arbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, Juni 2012. Seite 9

⁵ Deutscher Bundestag. Drucksache 17/6256. 22.06.2011, Seite 22